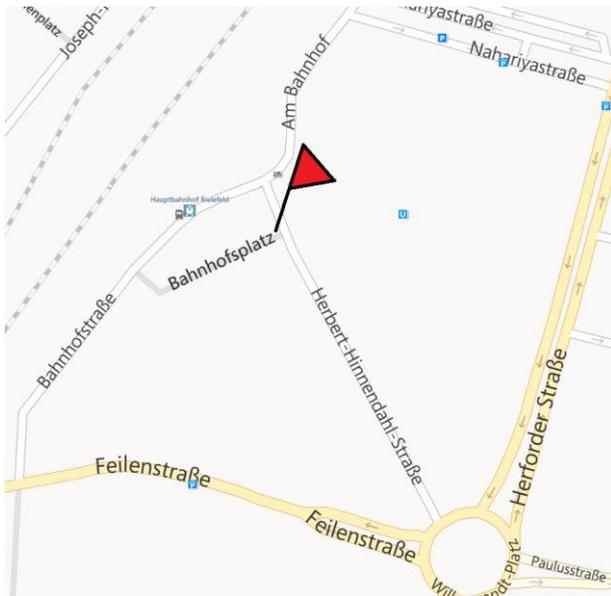


MDK Westfalen-Lippe
 - Servicezentrum Arbeitsunfähigkeit -
 Herbert-Hinnendahl-Straße 23
 33602 Bielefeld
 Tel: (0521) 329 04-0
 Fax: (0521) 329 04-98



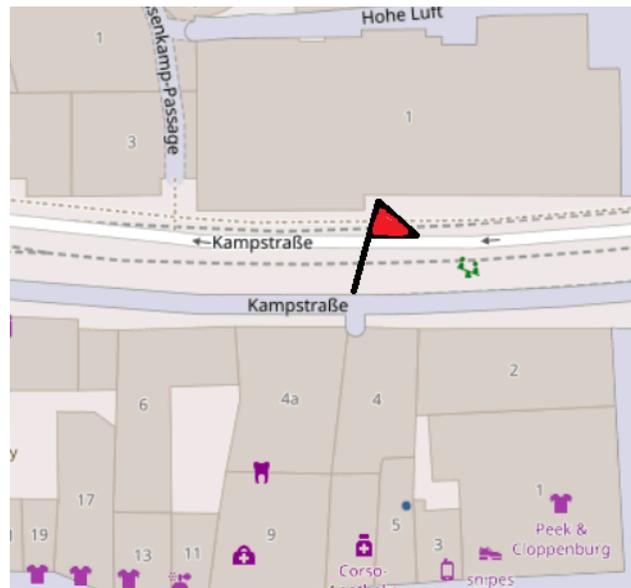
Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben von Ihrer Krankenkasse eine Einladung in eines unserer Servicezentren Arbeitsunfähigkeit (AU) bekommen. Nach § 275 des 5. Sozialgesetzbuches sind die Krankenkassen bei Vorliegen von Arbeitsunfähigkeit in gesetzlich bestimmten Fällen zu diesem Vorgehen verpflichtet.

Aufgrund einer Vielzahl von Arbeitsunfähigkeits-fällen, die die Krankenkassen nach § 275 SGB V dem Medizinischen Dienst vorstellen müssen, wird einer ausführlichen sozialmedizinischen Begutachtung häufig eine symptombezogene Befragung mit Untersuchung vorangestellt, die auch bei Ihnen geplant ist.

MDK Westfalen-Lippe
 - Servicezentrum Arbeitsunfähigkeit -
 Kampstraße 4a
 44137 Dortmund
 Tel: (0231) 577 93-0
 Fax: (0231) 52 27 85



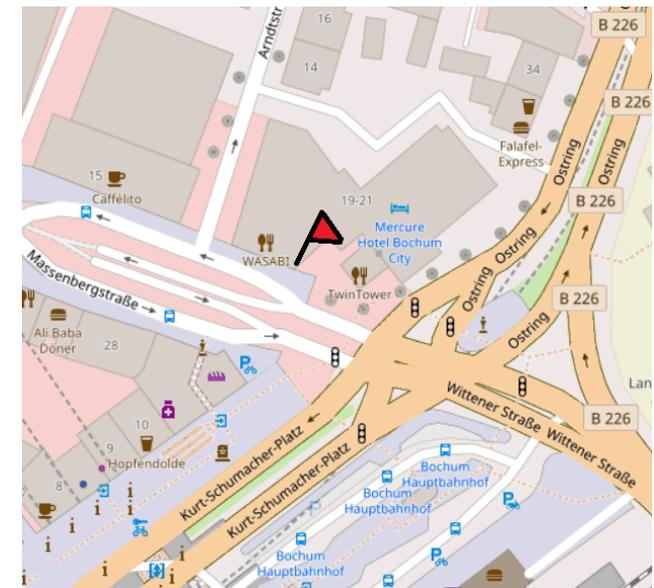
Dortmund

Hierdurch soll lediglich festgestellt werden, ob bei Ihnen:

- ein ausführliches sozialmedizinisches Gutachten zur Einleitung von Rehabilitationsmaßnahmen erstellt werden sollte,
- eine weitere Abklärung oder Therapie Ihrer Erkrankung erforderlich ist,
- die Arbeitsunfähigkeit aufgrund des bisherigen Beschwerdeverlaufes eventuell beendet werden kann.

Die symptombezogene Befragung mit kurzer Untersuchung dient hierbei im Interesse aller Beteiligten dazu, dies in möglichst kurzer Zeit, ähnlich dem Besuch bei Ihrem behandelnden Arzt, abzuklären.

MDK Westfalen-Lippe
 - Servicezentrum Arbeitsunfähigkeit -
 Massenbergstraße 19 - 21
 44787 Bochum
 Tel: (0234) 58 84 39-0
 Fax: (0234) 58 84 39-98



Bochum

In allen unseren Servicezentren werden Sie zur Klärung dieser Punkte von langjährig erfahrenen Fachärzten befragt und kurz untersucht.

Als kompetente **Ansprechpartner** für Sie und Ihre Krankenkasse stehen zur Verfügung in:

Bielefeld:

Dr. med. Stefan Voß,
 Facharzt für Allgemeinmedizin, Sozialmedizin

Dortmund und Bochum:

Dr. med. Hans-Joachim Röttger,
 Facharzt für Allgemeinmedizin, Sozialmedizin,
 Medizinische Informatik

Zu Ihrer Information über die sozialmedizinisch und rechtlich relevanten Grundlagen der gutachterlichen Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Gesetzlichen Krankenversicherung haben wir Ihnen im Folgenden einige Auszüge aus der hier für die MDK-Begutachtung wesentlichen Begutachtungsrichtlinie und dem SGB V zusammengestellt:

Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit vom 01.12.2003

§ 2 Definition und Bewertungsmaßstäbe

(3) Arbeitslose sind arbeitsunfähig, wenn sie krankheitsbedingt nicht mehr in der Lage sind, leichte Arbeiten in einem zeitlichen Umfang zu verrichten für den sie sich bei der Agentur für Arbeit zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist es unerheblich, welcher Tätigkeit der Versicherte vor der Arbeitslosigkeit nachging.

(4) Versicherte, bei denen nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit das Beschäftigungsverhältnis endet und die aktuell keinen anerkannten Ausbildungsberuf ausgeübt haben (An- oder Ungelernte), sind nur dann arbeitsunfähig, wenn sie die letzte oder eine ähnliche Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausüben können. Die Krankenkasse informiert den Vertragsarzt über das Ende der Beschäftigung und darüber, dass es sich um einen an- oder ungelerten Arbeitnehmer handelt, und nennt ähnlich geartete Tätigkeiten.

Beginnt während der Arbeitsunfähigkeit ein neues Beschäftigungsverhältnis, so beurteilt sich die Arbeitsunfähigkeit ab diesem Zeitpunkt nach dem Anforderungsprofil des neuen Arbeitsplatzes.

SGB 5 § 275 Begutachtung und Beratung

(1) Die Krankenkassen sind in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit

- a) zur Sicherung des Behandlungserfolgs, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Leistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder
- b) zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einzuholen.

(1a) Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b sind insbesondere in Fällen anzunehmen, in denen

- a) Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt oder
- b) die Arbeitsunfähigkeit von einem Arzt festgestellt worden ist, der durch die Häufigkeit der von ihm ausgestellten Bescheinigungen über Arbeitsunfähigkeit auffällig geworden ist.

Die Prüfung hat unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Feststellung über die Arbeitsunfähigkeit zu erfolgen. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme des MDK zur Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit einholt. Die Krankenkasse kann von einer Beauftragung des Medizinischen Dienstes absehen, wenn sich die medizinischen Voraussetzungen der Arbeitsunfähigkeit eindeutig aus den der Krankenkasse vorliegenden ärztlichen Unterlagen ergeben.

*Gestaltung: Medizinische Grundsatzangelegenheiten
Stand: Mai 2018*



Zentraler Service
Roddestraße 12
48153 Münster

Telefon: (0251) 53 54-0
Fax: (0251) 53 54-2 99
E-Mail: info@mdk-wl.de
Internet: www.mdk-wl.de

Kurzinformation!

▪ Servicezentrum AU ▪